

1/2023

Die Fachzeitschrift  
für Anwältinnen  
und Anwälte



Lesen Sie das  
Anwaltsblatt auch  
in der App

# Anwalts blatt



Deutscher **Anwalt** Verein



● **AnwaltsPraxis**

## Ankommen

Rechtsanwalt und Notar Dr. Steffen Kurth

● **AnwaltsWissen**

Schneider: Die fiktive Termins-  
gebühr im Zivilverfahren

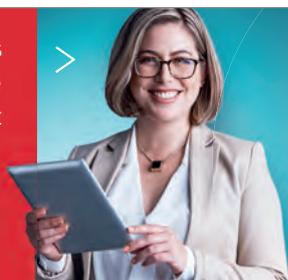
● **AnwaltVerein**

Europäischer Abend:  
Der DAV in Brüssel

Anzeige

Diese Anwältin hat ihr datenschutzkonformes  
und **kostenfreies virtuelles Office** inklusive  
Videokommunikation immer dabei. Sie ist  
beim **Marktführer RA-MICRO**.

Jetzt informieren: [www.ra-micro.de](http://www.ra-micro.de)  
Infoline: 030 435 98 801



vOffice – sichere Videokommunikation  
Nur einen Klick entfernt

Empfehlen Sie  
uns weiter!  
**ES LOHNT SICH.**  
[www.ra-micro.de/  
empfehlen](http://www.ra-micro.de/empfehlen)

**RA-MICRO**



## AnwaltsPraxis

### Porträt

**Steffen Kurth: Ankommen**  
Jochen Brenner, Hamburg ..... 6

### Report

**Legal Coaching: Aktiv zuhören**  
Henning Zander, Hannover ..... 10

### Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln

**Das RVG reformieren?**  
Rechtsanwalt Dr. Nicolas Lührig, Anwaltsblatt-Redaktion, Berlin ..... 14

### Anwältinnen fragen nach Ethik

**Russlandsanktionen auch für Rechtsrat**  
Rechtsanwalt Prof. Niko Härting, Berlin ..... 17



### Gastkommentar

**Gestaltungsmacht verkannt – 70 Jahre EuGH**  
Gigi Deppe, SWR ..... 18

### Kommentar

**2023 wird das Jahr des Strafrechts – ein Ausblick**  
Rechtsanwältin Sonka E. Mehner, Schwelm/Essen ..... 19

### Digital

**Guter Vorsatz für 2023: „Besseres Netzwerk“**  
Rechtsanwältin Nora Zunker, Berlin ..... 22

**Nachrichten** ..... 18

**Bericht aus Berlin/Brüssel** ..... 20

## AnwaltsWissen

### Anwaltsvergütung

**Die fiktive Terminsgebühr in zivilrechtlichen Verfahren**  
Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen ..... 24

### Anwaltsrecht

**Rechtsschutzversichert im Arbeitsrecht – sicher ist sicher?**  
Rechtsanwalt Dr. Georg-R. Schulz, München ..... 35

**Noch einmal: Der Subsidiaritätsgrundsatz des Bundesgerichtshofs**  
Richter am Landgericht Dr. Holger Fahl, Karlsruhe ..... 36

**Subsidiaritätsgrundsatz und Beweisanträge – ein neuer BGH-Beschluss**  
Rechtsanwalt Björn Weibenberger, Frankfurt am Main ..... 36

**Das Syndikusgesetz hat sich im Großen und Ganzen bewährt**  
Rechtsanwalt Martin W. Huff, Singen (Hohentwiel)/Köln ..... 37

**Anwalts-GmbH: Scheinselbständigkeit und Sozialversicherungspflicht**  
Rechtsanwalt Maximilian Lachmann, Heidelberg ..... 37

**Geänderte Versicherungspflichten von Berufsausübungsgesellschaften**  
Prof. Dr. Matthias Kilian, Soldan Institut, Köln ..... 38

**Bücherschau: Berufsrecht**  
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln ..... 40

### Haftpflichtfragen

**Der Anwalt als Berufsbetreuer**  
Rechtsanwalt Dr. Stefan Riechert, Allianz-Versicherungs-AG, München ..... 42

### Rechtsprechung

**Anwaltsrecht**  
BSG: Wann ist ein Gesellschafter-Geschäftsführer nicht mehr selbständig ..... 44

**Anwaltschaftung**  
BGH: Störung beA-Versand: Anforderungen an Glaubhaftmachung; BAG: Einfache Signatur beim beA; BGH: Zugang einer geschäftlichen E-Mail; BSG: Prämienübernahme zur Berufshaftpflicht; BGH: Vorfristen nicht auf gelben Klebezettel notieren ..... 44

**Anwaltsvergütung**  
OLG Düsseldorf: Vergütungsvereinbarung – auf Mandatsgegenstand achten und richtig abrechnen; OLG Bamberg: Auch Staatskasse muss elektronisch einreichen ..... 48

**Prozessrecht**  
BGH: Subsidiaritätsgrundsatz; BGH: Unterschreiten der Berufungssumme; BGH: Keine isolierte Anfechtbarkeit eines Beweisbeschlusses; OLG Celle: Unverschuldete Säumnis bei Technikpanne in Videoverhandlung ..... 49



# Geänderte Versicherungspflichten von Berufsausübungsgesellschaften

Welche Auswirkungen hat die BRAO-Reform auf die Praxis? Viel Lärm um wenig?

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Die sogenannte große BRAO-Reform des Jahres 2021 hat unter anderem zu Änderungen der berufsrechtlichen Regelungen im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung geführt. Dieser Beitrag informiert über die praktischen Auswirkungen der Neuregelungen in §§ 59n, 59o BRAO, über die im Gesetzgebungsverfahren nur gemutmaßt werden konnte.

## I. Neuregelung der Berufshaftpflichtversicherung

Eine der Folgen des durch die BRAO-Reform<sup>1</sup> bewirkten berufsrechtlichen Paradigmenwechsels, dass nunmehr Berufsausübungsgesellschaften unabhängig von ihrer Rechtsform – und damit nicht mehr nur natürliche Personen und Kapitalgesellschaften – Berufsrechtssubjekte sind, ist, dass die berufsrechtliche Pflicht zur Gewährleistung einer Mindestabsicherung gegen Haftpflichtschäden durch eine Berufshaftpflichtversicherung sämtliche Berufsausübungsgesellschaften trifft.<sup>2</sup> Während nach altem Recht nur die GmbH, AG, LLP und die PartGmbH als solche versicherungspflichtig waren, sind seit Inkrafttreten des Reformgesetzes am 1. August 2022 Berufsausübungsgesellschaften nach § 59n BRAO ausnahmslos, das heißt rechtsformunabhängig verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Hiermit wird insbesondere gewährleistet, dass Versicherungsschutz bei demjenigen besteht – und damit eine Haftungsmasse vorhanden ist –, der nach den Realitäten des Rechtslebens die Anwaltsverträge mit Rechtsuchenden abschließt und im Falle von Pflichtverletzungen Haftungsobjekt ist.<sup>3</sup> Demgemäß muss die Berufshaftpflichtversicherung der Berufsausübungsgesell-

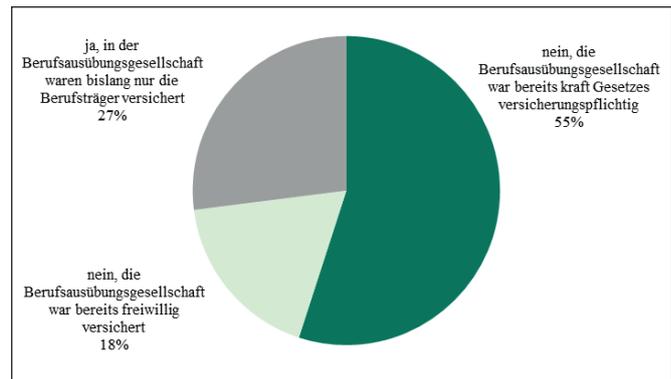


Abb. 1: Notwendigkeit der erstmaligen Herstellung von Versicherungsschutz der Berufsausübungsgesellschaft (§ 59n Abs. 1 BRAO) (Basis: Rechtsanwälte, die Berufsausübungsgesellschaften tätig sind) Quelle: Berufsrechtsbarometer 2021.

schaft nach § 59n Abs. 2 S. 1 BRAO die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden decken, die sich aus der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ergeben.

## II. Versicherungspflicht für Berufsausübungsgesellschaften

Über die praktischen Auswirkungen der Gesetzesänderung herrscht verbreitet Unsicherheit. Klar ist nur, dass lediglich Berufsausübungsgesellschaften in der Rechtsform der GbR und der PartG betroffen sind, weil die rund 3.300 Berufsausübungsgesellschaften, die als GmbH, AG, PartGmbH oder LLP verfasst sind<sup>4</sup>, bereits nach altem Recht als solche versicherungspflichtig waren. Das Bundesjustizministerium (BMJ) hat die Zahl der von der Gesetzesänderung betroffenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts und (einfachen) Partnerschaftsgesellschaften im Gesetzgebungsverfahren auf rund 12.000 geschätzt<sup>5</sup>, die Zahl der betroffenen Rechtsanwälte mit 36.000 angesetzt. Tatsächlich hat die Gesetzesänderung trotz der im Gesetzgebungsverfahren deutlich unterschätzten Zahl der in Berufsausübungsgesellschaften tätigen Rechtsanwälte<sup>6</sup> nach den Erkenntnissen des Soldan Instituts deutlich geringere Auswirkungen: Die im Rahmen des letzten Berufsrechtsbarometers befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte<sup>7</sup>,

1 Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 07.07.2021 – BGBl. I 2021, 2363. Hierzu im Überblick Kilian, NJW 2021, 2385; Ruppert, DStR 2021, 2390.  
 2 Zur Neuregelung der Versicherungspflichten bereits Kilian, AnwBl 2021, Dahns, NJWSpezial 2021, 254; Wiedemann, AnwBl 2022, 354; Riechert, AnwBl 2022, 204; Diller, AnwBl. 2021, 474.  
 3 BR-Drucks. 55/21, S. 233.  
 4 Statistische Nachweise bei Kilian/Lieb, Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2021/22, Baden-Baden 2022, S. 155 f.  
 5 Legt man die Strukturhebungen des Statistischen Bundesamts zu Grunde, dürfte die Zahl deutlich niedriger liegen, vgl. Kilian/Lieb, aaO (Fn. 4), S. 151, 154.  
 6 BR-Drucks. 55/21, S. 167. Die dort formulierte Annahme, dass rund ein Drittel der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Sozietäten tätig ist, ist unzutreffend. Stellt man auf die in Kanzlei niedergelassenen, tatsächlich marktteilnehmenden Berufsträger ab, ist das Verhältnis fast genau umgekehrt – rund zwei Drittel der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind – mit steigendem Anteil – mittlerweile in Berufsausübungsgesellschaften tätig, vgl. etwa Kilian, Anwaltstätigkeit der Gegenwart, 2016, S. 26 ff.  
 7 Befragt wurden im Mai 2021 insgesamt 2.770 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, davon rund 1.200 zum Themenkomplex Berufshaftpflichtversicherung (die Gesamtstichprobe wurde aufgrund der Vielzahl der Fragen nach Zufallsprinzip in zwei Teilgruppen geteilt, die jeweils einen unterschiedlichen Fragenblock beantworten sollten).

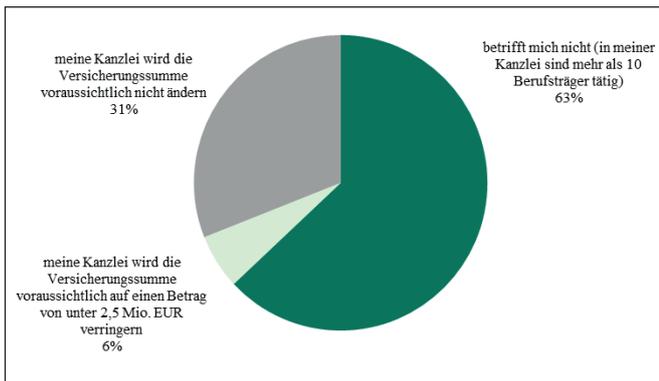


Abb. 2: Pläne zur Nutzung der Möglichkeit einer Reduzierung der Versicherungssumme nach § 59o Abs. 2 BRAO (Basis: Rechtsanwälte aus Kanzleien, deren Rechtsträger eine Kapitalgesellschaft, PartGmbH oder LLP ist) Quelle: Berufsrechtsbarometer 2021.

die zum Zeitpunkt der Befragung in einer Berufsausübungsgesellschaft tätig waren, berichteten lediglich zu 27 Prozent, dass ihre Kanzlei von der Gesetzesänderung betroffen sei. Während dies für die 55 Prozent der Befragten, die bereits in einer haftungsoptimierten Rechtsform (AG, GmbH, PartGmbH oder LLP) soziiert oder angestellt tätig waren, zwangsläufig ist, zeigte sich, dass auch viele der bislang nicht versicherungspflichtigen Gesellschaften bürgerlichen Rechts und (einfachen) Partnerschaftsgesellschaften gesellschaftsbezogenen Versicherungsschutz vorhielten – immerhin 39 Prozent der in solchen Rechtsformen tätigen Rechtsanwälte berichteten, dass in ihrer Kanzlei kein Anpassungsbedarf bestehe, da die Gesellschaft bereits versichert sei. Das berufsrechtliche Erfordernis, personenbezogenen Versicherungsschutz für den einzelnen Berufsträger vorzuhalten, wurde also bereits in der Vergangenheit häufig in der Weise sichergestellt, dass eine für die Gesellschaft bestehende Deckung auf die in ihr tätigen Berufsträger erstreckt wurde (Abb. 1).<sup>8</sup>

### III. Reduzierte Versicherungspflicht für kleine Berufsausübungsgesellschaften

Wie sich in den jüngeren Erhebungen des Soldan Instituts gezeigt hat, sind anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften zwar nach wie vor mehrheitlich in den haftungsrechtlich nicht optimierten Rechtsformen der GbR und PartG verfasst. Die Mehrheit der anwaltlichen Berufsträger, die ihren Beruf in Sozietäten ausübt, ist allerdings mittlerweile Kanzleien tätig, deren Träger eine haftungsoptimierte Rechtsform ist, da solche Kanzleien typischerweise berufliche Heimat einer größeren Zahl von Berufsträgern ist – je größer eine Berufsausübungsgesellschaft ist, desto häufiger wählt sie eine haf-

tungsoptimierte Rechtsform. Bislang war eine Berufsausübungsgesellschaft in haftungsoptimierter Rechtsform, das heißt aus Sicht des Berufsrechts eine solche, in der kein Gesellschafter persönlich für Gesellschaftsverbindlichkeiten haftet, verpflichtet, eine im Vergleich zu natürlichen Personen um das Zehnfache erhöhte Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall von 2,5 Million Euro vorzuhalten; die mindestens einzudeckende Jahreshöchstleistung der Police musste dem der Zahl der Gesellschafter entsprechenden Vielfachen der Mindestversicherungssumme entsprechen. Hier hat die Reform Erleichterungen für kleine haftungsoptimierte Berufsausübungsgesellschaften (AG, GmbH, PartGmbH, LLP) gebracht: Nach § 59o Abs. 2 gilt für solche Gesellschaften nunmehr eine herabgesetzte Mindestversicherungssumme von einer Millionen Euro, wenn in ihnen nicht mehr als zehn Berufsträger tätig sind, die Rechtsanwalt oder Angehöriger eines sozietätsfähigen Berufs sind.<sup>9</sup> Zentrales Motiv des Gesetzgebers für diese Änderung war, dass die verwandten Berufe der Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers für Berufsausübungsgesellschaften in diesen Rechtsformen größenunabhängig lediglich eine Mindestversicherungssumme von einer Million Euro verlangen (§5f StBerG). Für kleine Rechtsanwaltssozietäten mit einem nach seiner Einschätzung typischerweise geringeren Haftungsrisiko sah es der Gesetzgeber nicht als möglich an, eine Abweichung der Mindestversicherungssumme von den Vorgaben für die vergleichbaren Berufe des Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers zu rechtfertigen.

Wohl auch, weil das praktische Bedürfnis für eine solche Änderung unbekannt war, stützte sich der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung vor allem auf Kohärenzerwägungen. Das Soldan Institut hat in seiner letzten Befragung zum Berufsrechtsbarometer daher die Frage aufgeklärt. Rechtsanwälte, die in einer PartGmbH, GmbH, AG oder LLP tätig sind, wurden zur Relevanz der Gesetzesänderung für ihre Kanzlei befragt. Hierbei zeigte sich, dass 65 Prozent der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dieser Teilgruppe von vorneherein nicht von der Änderung betroffen sind, weil sie in einer Kanzlei mit mehr als zehn Berufsträgern tätig sind. Das Drittel der Rechtsanwälte, für deren Kanzleien die Änderung überhaupt Bedeutung hat, berichtet ganz überwiegend, dass ihre Kanzlei von der Möglichkeit einer Absenkung der Mindestversicherungssumme unter die bislang vorzuhaltende Mindestdeckung von 2,5 Millionen Euro voraussichtlich keinen Gebrauch machen wird: Lediglich 16 Prozent aus dieser Teilgruppe teilen mit, dass es Pläne zur Reduzierung der Versicherungssumme gibt, 84 Prozent gehen davon aus, dass der Status Quo beibehalten wird. Etwas häufiger gibt es Überlegungen, eine Anpassung vorzunehmen, bei Rechtsanwälten, die in einer Kapitalgesellschaft organisiert sind, etwas seltener bei solchen, die in einer PartGmbH aktiv sind.

<sup>8</sup> Auch die im Vergleich zu einer bislang hinreichenden Eindeckung der für natürliche Personen maßgeblichen Versicherungssumme von 250.000 EUR erhöhte Mindestversicherungssumme dürfte in der Praxis kaum Anpassungsbedarf nach sich gezogen haben – marktteilnehmende Berufsausübungsgesellschaften versichern sich im Rahmen ihres Risikomanagements traditionell deutlich über den gesetzlichen Minima, näher Kilian, AnwBl. 2021, 228f. sowie ausführlich Kilian, Management von Haftungsrisiken in Anwaltskanzleien, 2014, S. 95 ff.

<sup>9</sup> Maßgeblich ist die Zahl der Berufsträger, nicht die Zahl der Gesellschafter, um auch große Gesellschaften mit wenigen Gesellschaftern, aber vielen Angestellten zu erfassen, vgl. BR-Drucks. 55/21, S. 235.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts sowie des Instituts für Anwaltsrecht der Universität zu Köln. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktion an [anwaltsblatt@anwaltsverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltsverein.de)